

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
14 Notgespräche		gebührenfrei		8. Gespräche mit zusätzlichen Leistungen	
	Für Ferngespräche, die als Notgespräche angemeldet und geführt werden, ohne daß die Voraussetzungen nach § 29 der Fernsprechordnung hierfür gegeben sind (Mißbrauch), wird das Zehnfache der Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch nach Nr. 1 bis 13 erhoben.			8.1. XP-Gespräche	
15 Staatsgespräche		das Doppelte der Gebühren nach Nr. 1 bis 13*		Zuschlag für die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort und für die Benachrichtigung des Verlangten (XP-Gebühr)	
16 Fluggespräche		das Doppelte der Gebühren nach Nr. 1 bis 13*	1	im Ortsdienst	—,60
17 Pressegespräche		wie Nr. 1 bis 13*		1. Die Gebühr wird fällig, sobald der Bote entsandt worden ist.	
1.	Für Ferngespräche, die als Pressegespräche angemeldet und geführt werden, ohne daß die Voraussetzungen hierfür nach § 32 der Fernsprechordnung gegeben sind (Mißbrauch), wird das Zehnfache der Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch nach Nr. 1 bis 13 erhoben.			2. Neben der Gebühr Nr. 1 hat der Anmelder keine Ortsgesprächsgebühr zu entrichten.	
2.	Werden Pressegespräche trotz der Möglichkeit des Selbstwählferndienstes beim Fernamt angemeldet, so stellt dieses die Gesprächsverbindungen her unter Berechnung der doppelten Gebühr des Selbstwählferndienstes.			3. Der Verlangte hat keine Ortsgesprächsgebühr zu entrichten, wenn er sich mit der Benachrichtigungskarte bei einer öffentlichen Fernsprechstelle oder bei einer anderen Dienststelle der Deutschen Post meldet. Benutzt er dagegen einen anderen Fernsprechananschluß, z. B. einen Münzfernsprecher, wird die Ortsgesprächsgebühr fällig.	
18 Blitzgespräche		das Zehnfache der Gebühren nach Nr. 1 bis 13*	2	im Ferndienst	ein Drittel der Gebühr eines gewöhnlichen Dreiminutengesprächs gemäß Abschnitt 7.3. Nr. 1 bis 12 Mindestsatz -,60*
	Die Gebühr wird erhoben, wenn die Ferngesprächsverbinding innerhalb von 20 Minuten hergestellt ist. Kann das Gespräch noch innerhalb von 90 Minuten hergestellt werden, wird die Gebühr für ein dringendes Gespräch (Gebühr Nr. 19) berechnet. Nach Überschreiten der 90 Minuten werden Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch gleicher Dauer (Gebühren Nr. 1 bis 13) erhoben.			1. Die Gebühr wird fällig, sobald das Fernamt die Gesprächsanmeldung weitergegeben hat.	
19 Dringende Gespräche		das Doppelte der Gebühren nach Nr. 1 bis 13*		2. Maßgebend ist die Gebührezeit, in der das Gespräch begonnen hat, oder, wenn es nicht zustande gekommen ist, in der die Gesprächsanmeldung vom Fernamt weitergegeben wurde.	
	Die Gebühr wird erhoben, wenn die Ferngesprächsverbinding innerhalb von 90 Minuten hergestellt ist.			3. Neben der Gebühr Nr. 2 hat der Anmelder Ferngesprächsgebühren zu entrichten. Sie werden nicht erhoben, wenn die XP-Gebühr nicht zu zahlen ist.	
	Nach Überschreiten der 90 Minuten werden Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch gleicher Dauer erhoben.			Die Gebühren nach Nr. 1 und 2 werden nicht erhoben, wenn die Benachrichtigung des Verlangten unterblieben ist.	
20 Gespräche mit vereinbartem Kennwort		das Doppelte der Gebühren nach Nr. 1 bis 13		8.2. V-Gespräche	
	Die Gebühr wird erhoben, wenn die Ferngesprächsverbinding innerhalb von 90 Minuten hergestellt ist.		1	Zuschlag für die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort und für die Benachrichtigung des verlangten Fernsprechan schlusses (V-Gebühr)	ein Drittel der Gebühr eines gewöhnlichen Dreiminutengesprächs gemäß Abschnitt 7.3. Nr. 1 bis 12 Mindestsatz -,60*
	Nach Überschreiten der 90 Minuten werden Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch gleicher Dauer erhoben.				

* Bei Gesprächen gemäß Bemerkung 5 zu Abschnitt 7.3. Nr. 1 bis 13 wird das angegebene Vielfache der Gebühren nach Abschnitt 7.2. Nr. 1 bis 3 berechnet.

* Bei Gesprächen gemäß Bemerkung 5 zu Abschnitt 7.3. Nr. 1 bis 13 wird eine einheitliche Gebühr erhoben, die in
Zone I und II —,60 M
Zone III —,90 M beträgt.